

Hubert GmbH, Häuser Hohle 9, 63628 Bad Soden-Salmünster

Externes Rundschreiben

Häuser Hohle 9  
63628 Bad Soden-Salmünster

Tel. (06056) 91 000- 0  
Fax (06056) 91 000- 10  
<http://www.hubert.de>  
eMail: [info@hubert.de](mailto:info@hubert.de)

**Edwin Hubert**  
Dipl.-Kfm.  
Steuerberater

**Joachim Borst**  
Dipl.-Kfm.  
Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

**Thomas Hubert**  
Dipl.-Bw. (FH)  
Steuerberater

**Stephanie Metzner**  
Dipl.-Bw. (BA)  
Steuerberaterin \*

**Yvonne Kreisl**  
Dipl.-Bw. (BA)  
Steuerberaterin \*

17.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die aktuellen Umstände im Hinblick auf den Corona-Virus gibt es bei vielen Unternehmen wirtschaftliche Probleme. Sei es, dass Auftragsrückgänge vorhanden sind, oder dass Betriebe ganz geschlossen werden müssen.

In der Anlage übersenden wir Ihnen Schreiben des Bundesministerium der Finanzen bzw. Bundesministerium für Wirtschaft u. Energie. Hierzu geben wir Ihnen die folgenden Erläuterungen:

*Für Steuerzahlungen gilt folgendes:*

1. Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
2. Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
3. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar (d.h. direkt) von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Geschäftsführer: StB Dipl.-Kfm. Edwin Hubert  
Sitz der Gesellschaft: Bad Soden-Salmünster

WP u. StB Dipl.-Kfm. Joachim Borst  
Amtsgericht Hanau

StB Dipl.-Bw. (FH) Thomas Hubert  
HRB 90279

VR Bank Main-Kinzig-Büdingen eG  
Kreissparkasse Schlüchtern

IBAN DE88 5066 1639 0005 4947 96  
IBAN DE04 5305 1396 0008 0000 88

BIC GENODEF1LSR  
BIC HELADEF1SLU

*Kurzarbeitergeld:*

Dabei werden erleichterte Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld eingeführt – Zusammenfassung:

- 1) Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10%.
- 2) Teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden.
- 3) Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Wir haben folgende Informationen nochmals für Sie zusammengefasst:

**Erhebliche Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld**

Der Staat kommt den bedrängten Unternehmen nun sehr rasch zur Hilfe. Der Bundestag hat mit dem „Arbeit-von-morgen-Gesetz“ am 13. März 2020 neben anderen Maßnahmen den Zugang der Unternehmen zum Kurzarbeitergeld (KUG) erheblich erleichtert. Die Geschwindigkeit, mit der das Gesetz verabschiedet wurde, zeigt, mit welchen Auswirkungen jedenfalls die Bundesregierung rechnet. Das KUG war schließlich bereits während der Finanzkrise 2008/09 für viele Unternehmen *die* Rettung. Bundesarbeitsminister Heil hatte bereits seinen Draghi-Moment und verkündete: das KUG wird reichen!

Kurzarbeit ist die vorübergehende (in der Regel maximal bis zu 12 Monate) Verkürzung der betriebsüblichen Arbeitszeit zur wirtschaftlichen Entlastung des Betriebs durch Senkung der Personalkosten. Der Arbeitnehmer wird von der Pflicht zur Arbeitsleistung befreit, verliert in dieser Höhe aber auch seinen Vergütungsanspruch gegen den Arbeitgeber. Der Verdienstaufschlag des Arbeitnehmers wird durch KUG seitens der Agentur für Arbeit (AfA) ausgeglichen. Durch die neuen ab dem 1. April 2020 geltenden Regelungen ist die Feuerkraft des KUGs nochmals verstärkt worden:

- Zukünftig erhalten Unternehmen bereits KUG, wenn nur zehn Prozent der Arbeitnehmer eines Betriebes vom Arbeitsausfall betroffen sind. Vorher war ein Arbeitsausfall für 30 Prozent der Belegschaft erforderlich.
- Unternehmen müssen künftig keine Sozialversicherungsbeiträge mehr auf das KUG zahlen
- Es ist nicht mehr erforderlich, den Arbeitsausfall vor der Beantragung von KUG durch Abbau von Plusstunden auf einem Arbeitszeitkonto zu kompensieren.
- Auch Zeitarbeitsunternehmen steht der Zugang zum KUG nun offen.

Wie können Unternehmen nun kurzfristig vom neuen KUG profitieren und damit die dringend benötigte Entlastung erhalten?

**Unverzüglich (arbeits-)rechtliche Grundlage für KUG schaffen**

Das Unternehmen darf nicht einfach einseitig Kurzarbeit anordnen, sondern muss dies entweder mit dem Betriebsrat oder jeweils mit allen Arbeitnehmern vereinbaren. Diese Vereinbarung muss beim Antrag auf KUG der AfA vorgelegt werden. Sofern in den Arbeitsverträgen nicht ohnehin schon eine

„Kurzarbeiterklausel“ enthalten ist, sollte dies jetzt schnellstmöglich durch entsprechende Vereinbarungen erfolgen. Sofern ein Betriebsrat besteht, unterliegt die Einführung von Kurzarbeit auch zwingend seiner Mitbestimmung. In diesem Fall kann anstelle einer arbeitsvertraglichen Regelung auch eine Betriebsvereinbarung geschlossen werden, was den administrativen Aufwand deutlich reduziert.

### **Engmaschig Arbeitsvolumen monitoren**

Voraussetzung für die Bewilligung von KUG ist ein erheblicher Arbeits- und Entgeltausfall, der entweder auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruhen kann. Gründe für Kurzarbeit können daher unter anderem Absatzrückgang, Rohstoffmangel, Unterbrechungen der Lieferkette oder ähnliches sein, sofern diese unvermeidbar sind. Die Corona-bedingten betrieblichen Einschränkungen können daher einen Anspruch auf KUG begründen. Sinn und Zweck des KUG ist, Entlassungen zu vermeiden.

KUG wird daher nur gewährt, wenn der Arbeitsausfall aus einer ex-ante Perspektive vorübergehend ist. Mit anderen Worten: KUG darf nicht zur Vorbereitung eines Personalabbaus genutzt werden. Insofern ist das KUG in einer Zeit, in der die Krise auf den anhaltenden Fachkräftemangel trifft, auch das geeignete Mittel. Denn so ist gewährleistet, dass im nach der Krise zu erwartenden Aufschwung die in unserer „Wissenswirtschaft“ so dringend benötigten Fachkräfte verfügbar sind.

Ziel des Monitorings ist es, im Fall der Fälle nicht juristische Feinfragen zu klären, sondern unverzüglich KUG beantragen zu können. Daher sollte die betriebliche Situation spätestens jetzt intensiv gemonitort werden. Für KUG ist übrigens nicht Arbeitsausfall im ganzen Unternehmen erforderlich. Auch wenn einzelne Bereiche noch unter Volllast fahren, kann für die vom Ausfall betroffenen Betriebsteile isoliert KUG beantragt werden. Ebenso kann der Bezug von KUG ohne weiteres unterbrochen werden, sofern die Auftragslage wieder anzieht.

### **Arbeitsausfall frühzeitig anzeigen**

***KUG wird erst ab dem Monat gewährt, in dem der Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit schriftlich angezeigt wurde. Diese Anzeige sollte daher bereits frühzeitig vorgenommen werden.*** In der Anzeige muss der Arbeitgeber zunächst die Ursachen für den Arbeitsausfall begründen. Daraufhin erlässt die AfA in der Regel sehr kurzfristig einen Anerkennungsbescheid, mit dem KUG bei Vorliegen der Voraussetzungen anerkannt wird. In einem zweiten Schritt muss das Unternehmen das KUG für jeden einzelnen von dem Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer errechnen und mittels eines Formulars der AfA beantragen. Hierfür gilt eine Ausschlussfrist von drei Monaten beginnend mit dem Monat, für den erstmalig KUG beantragt wurde. Die AfA erstattet den Unternehmen dann das von ihm verauslagte KUG.

### **Was gilt jetzt?**

Das KUG in seiner nochmals erleichterten Form ist ein wirksames Tool, den durch die Corona-Krise verursachten Arbeitsausfall aufzufangen. Auch Produktivitätsbeeinträchtigung in Folge von „Corona-Homeoffice“ können durch KUG gelindert werden. Wichtig ist, dass die Unternehmen den Bezug von KUG jetzt vorbereiten, um dann, wenn Liquidität kurzfristig benötigt wird, ohne Umwege zur Tat schreiten zu können.

17.03.2020 / Seite 4 von 6

Zu beachten ist auch, dass ggfs. weitergehende Maßnahmen bzgl. Personal zu ergreifen sein könnte:  
So ist es zumindest denkbar, Mitarbeiter, die sich noch in der Probezeit befinden oder Mitarbeiter mit kurzen Betriebszugehörigkeiten und entsprechend kurzen Kündigungsfristen freizusetzen.

Die Beantragung des KUG können Sie über uns Büro vornehmen. Bitte melden Sie sich schnellstmöglich bei uns.

**Achtung:** Füllen Sie für alle Angestellten einen Stundenzettel aus. Die Agentur für Arbeit braucht einen Nachweis. Tragen Sie KUG oder Kurzarbeitergeld ein.  
Muster anbei.

Eine vorläufige Berechnung zum Kurzarbeitergeld kommt nachfolgend.

Berechnungsbeispiel:

<b>Reguläres Brutto:</b>	<b>1.600,00 €</b>
./.. Abgaben	408,29 €
Reguläres Netto:	1.191,71 €
<b>Reduziertes Brutto:</b>	<b>260,00 €</b>
./.. Abgaben	52,00 €
Reduziertes Netto:	208,00 €
Nettodifferenz	983,71 €
X Leistungssatz	60%
Kurzarbeitergeld	590,23 €
Netto inkl. Kurzarbeitergeld	798,23 € = Auszahlungsbetrag

*Hinweis: Vorläufiges Berechnungsbeispiel.  
Nähere Informationen erhalten wir noch!*

*Verhalten der Gesellschafter/Gesellschafter-Geschäftsführer in der Rechtsform der GmbH oder GmbH & Co KG, bzw. UG / Ltd. bzw. UG & Co KG:*

- Überentnahmen oder kapitalentziehende Maßnahmen sind zu vermeiden. stehengelassene Gewinne haben im Krisenfall Eigenkapitalcharakter bzw. gelten als Eigenkapitalersatz. Auch bei Auszahlung von Geschäftsführergehältern sollte immer ein Drittvergleich ange stellt werden.
- Ggfs. insolvenzrechtliche Beratung in Anspruch nehmen.

*Liquiditätshilfen*

Die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit (gilt für Bestandsunternehmen, die > 5 Jahre auf dem Markt sind) und der ERP-Gründerkredit-Universell (sog. junge Unternehmen > 5 Jahre) sollen gelockert werden. Insbesondere sollen Risikoübernahmen von bis zu 80% erklärt werden. Die Kreditvergabe erfolgt weiterhin über die Hausbanken.

Auch bei den Engagements der Bürgschaftsbanken wird der Bund seinen Risikoanteil erhöhen. Das Verfahren wird beschleunigt und soll ermöglichen, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000,00 Euro eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen können.

Daneben werden gerade zusätzliche Sonderprogramme direkt bei der KfW aufgelegt, die allerdings durch die EU-Kommission genehmigt werden müssen.

Einen Überblick gibt folgende Seite:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Problematisch könnte die Kreditversorgung über die Hausbanken werden, insbesondere im Dienstleistungsbereich:

Hier müssen die nach KfW-Haftungsfreistellung oder Bürgschaftsbank-Haftungsübernahmen verbleibenden Blankoanteile durch die Unternehmer abgedeckt werden!

Beantragen Sie Kredite so früh wie möglich. Warten Sie bitte nicht zu lange. Planen sie lieber einen etwas höheren Kapitalbedarf ein.

*Worst-case*

Entsprechend der Situation infolge der Hochwasserkatastrophen vergangener Jahre kann die Corona-Krise Unternehmen auch an den Rand der Insolvenz bringen.

Das Bundesministerium der Justiz bereitet daher auch Regelungen vor, die Insolvenzantragspflicht für von der Corona-Krise betroffene Unternehmen zu verlängern bzw. auszusetzen.

Eine Pressemitteilung des BMJ hierzu finden Sie unter:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620\\_Insolvenzantragspflicht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html)

17.03.2020 / Seite 6 von 6

Die vorstehenden Informationen sind nicht abschließend. Sicher werden sich im Laufe der kommenden Tage weitere Neuigkeiten und Änderungen ergeben.

Hierüber werden wir Sie weiterhin unterrichten.

Zudem stehen wir Ihnen für Ihre Fragen gerne auch weiterhin telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

HUBERT GmbH

Die Geschäftsleitung